

## Der **Gemeinde- und Städtebund**

**Rheinland-Pfalz** ist der mitgliederstärkste kommunale Spitzenverband in Rheinland-Pfalz und vertritt die Interessen der Gemeinden und Städte gegenüber Politik, Medien und Gesellschaft.

Von den 2.431 Städten und Gemeinden in Rheinland-Pfalz gehören dem **GStB 2.418 Kommunen** als Mitglieder an.

Mit über **3,1 Millionen Einwohnern** repräsentieren sie die Mehrheit der Kommunen und Menschen in Rheinland-Pfalz (4 Millionen Einwohner).

## Landesfinanzausgleichsgesetz 2023

### Das rheinland-pfälzische Landesfinanzausgleichsgesetz – geht es besser?

**Auf der Grundlage des Gesetzentwurfs der Landesregierung (LT-Drs. 18/4111 vom 8. September 2022) hat der rheinland-pfälzische Landtag das Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. 2022, S. 413) beschlossen. Dieses Gesetz wurde im Entstehungsverfahren mit der Landesregierung, im parlamentarischen Verfahren mit dem Landtag und wird seit dem Beschluss des Landtags intensiv diskutiert und von der kommunalen Seite stark kritisiert.**

Zunächst muss festgestellt werden, dass dieses Gesetz vom Entwurf der Landesregierung bis zur Verabschiedung im Landtag keine wesentlichen Veränderungen erfahren hat oder anders ausgedrückt, sämtliche Kritik von kommunaler, aber auch von wissenschaftlicher Seite, ist bei den entscheidenden Beteiligten abgeprallt. Aber auch die sogenannten Begleitumstände sind im Verfahren unglücklich gewesen. So wurden seitens des Landes Pressemitteilungen herausgegeben, die in den Medien mit dem Titel „Finanzausgleich spült den Kommunen Millionen in Kassen“ oder „Millionen für die Kommunen“ veröffentlicht wurden und es den kommunalen Vertretern vor Ort nahezu unmöglich machen, das LFAG anzuwenden und umzusetzen. Damit gemeint ist vor allem,

die Erhöhung der Realsteuerhebesätze zu rechtfertigen, bei der Grundsteuer B meist um 100 Prozentpunkte und damit zusätzlich in die Tasche des Bürgers zu greifen. Nachrichtlich sei erwähnt, dass eine Vielzahl der Gemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes einen geringeren Hebesatz bei der Grundsteuer B festgesetzt hatten.

Dabei gibt es durchaus ein aktuelles Beispiel, dass es miteinander und gemeinsam und damit im Rahmen des Möglichen auch wesentlich besser geht. Gemeint ist hier das neue kommunale Entschuldungsprogramm mit dem Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) vom 7. Februar 2023 (GVBl. 2023, S. 29) und der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LVOPEK-RP) vom 28. März 2023 (GVBl. 2023, S. 79).

### **Regelungen im Landesfinanzausgleichsgesetz**

Das neue Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) verfolgt den Ansatz einer Mindestfinanzausstattung und für die Schlüsselmasse wird ein „angemessener Bedarf für Schlüsselzuweisungen nach Abzug der allgemeinen Deckungsmittel“ festgesetzt. Das klingt nicht nur kompliziert, das ist es auch und kann einem



Dritten fast nicht mehr erklärt werden. Dieses System ist dem Umstand geschuldet, dass es gerichtsfest sein soll – nicht mehr und nicht weniger. Leider sind dabei wichtige Parameter auf der Strecke geblieben. Zunächst wird das neue System kurz beschrieben, ehe die Verbesserungen dargestellt werden. Hierbei beschränken sich die Ausführungen im Wesentlichen auf die Regelungen in § 6 LFAG zur Mindestfinanzausstattung. Im Rahmen dieser Regelung wurden die kommunalen Aufgaben in Auftragsangelegenheiten, Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung und freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben unterteilt und bestimmten Aufgabenclustern zugeordnet (s. Abb. 1). Nach dieser Clusterung wurden den Aufgaben die durchschnittlichen Ergebnisse der Jahresrechnungsstatistik der Jahre 2017 bis 2019 gegenübergestellt. Anschließend erfolgte durch die Landesregierung eine „Angemessenheitsprüfung“, damit sollte das kommunale überbordende Ausgabeverhalten korrigiert werden. Im Gesetzentwurf der Landesregierung wird hierzu ausgeführt: „Denn die dem Land auferlegte Aufgabe des VGH lautete nicht, die bestmögliche Aufgabenerfüllung zu identifizieren, sondern einen Mindestbedarf und somit eine verfassungsgemäße Mindestfinanzausstattung zu ermitteln. Vgl. VGH aaO., juris, Rn. 58).“ Auf dieser Grundlage wurde – mit Ausnahme des Clusters 3.2 Kita, Jugend – jeder kommunalen Pflichtaufgabe ein Prozentanteil freiwilliger Leistungserbringung in Abzug gebracht. Hierzu wurden seitens der Landesregierung

„im Wege der Schätzung Anteile freiwilliger Leistungen an den Defiziten der übrigen Produktgruppen (ohne kostendeckenden Bereich) ermittelt“ (LT-Drs. 18/4111, S. 112). Eine Übersicht über die geschätzten Anteile gibt Abb. 2.

Insgesamt wurden somit dem pflichtigen Bereich 153,5 Mio. Euro als freiwillige Leistung gekürzt und dies nebenbei bemerkt vor der Anwendung des sog. Korridorverfahrens. Anschließend wurde bei der Ermittlung der kommunalen Mindestfinanzausstattung, die nicht unerhebliche Kürzung durch Hinzurechnung von 75 % des Kürzungsbetrages wieder korrigiert. Aus hiesiger Sicht viel Aufwand, um eine Kürzung des kommunalen Bedarfs in Höhe von rund 38,4 Mio. Euro zu rechtfertigen. Im Gesetzentwurf der Landesregierung wird ausgeführt: „Der Bedarf für die Erfüllung eines Mindestmaßes an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wird insoweit in Höhe von 75 v. H. von 533 Mio. EUR als angemessen angesehen. Der so ermittelte Wert wird auf das Jahr 2023 fortgeschrieben.“ (vgl. LT-Drs. 18/4111, S. 109; s. auch Abb. 3).

Nach der beschriebenen Kürzung wurde das sog. Korridorverfahren angewandt. Hier hat die Landesregierung ein Modell aus den Bundesländern Thüringen und Hessen zugrunde gelegt. Nachrichtlich sei erwähnt, dass Thüringen dieses Modell bereits 2012 abgeschafft und Hessen dieses zurzeit gesetzlich bis zum 31.12.2024 ausgesetzt hat. Gründe sind jeweils wohl die Erkenntnis, dass es aufgrund der Anwendung des Korridors am Median bei jeder

Evaluation zu einem Minderergebnis für die Kommunen führt. Ohne hier näher ins Detail einzusteigen, soll das rheinland-pfälzische Modell mit der Abb. 4 dargestellt werden.

Der hier verfolgte Ansatz erkennt zu wenige kommunale Bedarfe an und reduziert damit die Zuweisungen des Landes im kommunalen Finanzausgleich und diese Vorgehensweise erfolgt bei jeder Evaluation, es kann immer nur weniger werden. Der von der rheinland-pfälzischen Landesregierung berücksichtigte Korridor hat – wie dargestellt – die Grenzen 50/100, weil nach der Auffassung der Landesregierung nur innerhalb dieser Grenzen die Aufgabe im Sinne des Mindestfinanzbedarfs angemessen erfüllt werden kann (s. hierzu LT-Drs. 18/4111, s. 102). Hierzu gibt es aus der Finanzwissenschaft eine deutlich andere Meinung: „Diesbezüglich ist der Aussage im vorliegenden Gesetzentwurf, wonach die rheinland-pfälzischen Kommunen ihre Aufgaben nur dann im Sinne eines Mindestbedarfs angemessen erfüllen, wenn die 50 %-/100 %-Korridor Grenzen angesetzt werden, zwingend zu widersprechen.“ (Lenk, LT-Vorlage 18/2549, S. 3).

Zu dem bisherigen Verfahren der Ermittlung der kommunalen Mindestfinanzausstattung kommt abschließend noch der Abzug der allgemeinen Deckungsmittel, dies sind konkret die Steuerkraftmesszahl, sonstige Gemeindesteuern und Umlagen sowie Konzessionsabgaben. Dies bedeutet, dass zur Ermittlung des Betrages die genannten kommunalen Einnahmen in voller Höhe reduziert werden.



In Bezug auf die „sonstigen Gemeindesteuern“ stellt sich die Frage, warum Kommunen noch kleine Kommunalsteuern (Zweitwohnungssteuer, Vergnügungssteuer, Bettensteuer usw.) erheben sollen, wenn es der Gesamtheit bei der nächsten Evaluation wieder in Abzug gebracht wird? Zumal die Zweitwohnungssteuer gerade deshalb erhoben wird, weil ein Zweitwohnsitz im kommunalen Finanzausgleich überhaupt keine Berücksichtigung findet. Hier wird eine völlig systemfremde Einnahme berücksichtigt!

Und weil die auf diese Weise ermittelte Mindestfinanzausstattung absolut nicht ausreichend ist, wird dieser Wert um einen Symmetrieansatz ergänzt. Allerdings wendet das Land diesen Ansatz nicht nach wissenschaftlichen Grundsätzen an, denn danach dürfte nicht ein Euro fließen. Das Gutachten von Prof. Scherf (*Anlage 3 zum Gesetzentwurf der Landesregierung*) bescheinigt dem Land im Beobachtungszeitraum 2009 bis 2019 eine Schiefelage der Symmetrie in Höhe von 159 Mio. Euro zulasten des Landes. Aber aus den zuvor genannten Gründen wurde landesseitig anders entschieden, in der Pressemitteilung des Landes vom 7. September 2022 heißt es: „In diesem Symmetrieansatz hat sich das Land freiwillig entschlossen, die kommunale Finanzsituation in 2023 um 105 Millionen und 2024 um 165 Millionen zu verbessern, sagte Finanzministerin Doris Ahnen.“ Im Doppelhaushalt des Landes finden sich die Werte 280 Mio. Euro in 2023 und 463 Mio. Euro in 2024, die auf der Grundlage des Gesetzentwurfes der Landes-

regierung vom 8. September 2022 basieren: „Um dem neuen Finanzausgleichssystem bestmögliche Startbedingungen zu gewähren, wurde für die Bemessung des Symmetrieansatzes im Haushaltsjahr 2023 nicht das Ergebnis für die gesamte für das Gutachten beauftragte Beobachtungsperiode herangezogen, sondern unter Berücksichtigung eines erfolgreichen Abschlusses des Landeshaushalts 2021 ein Schwerpunkt auf die Entwicklung in den jüngeren Jahren gelegt. Für das Jahr 2023 beträgt der Symmetrieansatz 280 Mio. EUR und für das Jahr 2024 463 Mio. EUR.“ (vgl. LT-Drs. 18/4111, S. 138).

Das hier gesetzlich geregelte Verfahren zeigt ansatzweise die Komplexität sowie die Kompliziertheit des Systems und die Erklärungsschwere des rheinland-pfälzischen kommunalen Finanzausgleichs auf. Dies könnte mit wenigen Eingriffen am Landesfinanzausgleichsgesetz behoben werden, mit dem positiven Effekt, dass die Kommunen mit mehr Schlüsselmasse ausgestattet werden und damit mehr Gestaltungsmasse vor Ort hätten.

### **Verbesserungsvorschlag des GStB zur Ermittlung des kommunalen Mindestfinanzbedarfs**

Ein kommunaler Finanzausgleich ist ein komplexes Konstrukt, welches von den Machern der Regelungen nicht unnötig kompliziert ausgestaltet werden sollte. Das bedeutet, dass ein solches System den kommunalen Vertretern, aber auch den Entscheidern im Landtag mit wenigen Ausführungen dem Grunde nach erklärt

werden kann. Gerade für den Landesgesetzgeber ist es aus hiesiger Sicht unbedingt erforderlich, die Wirkungen der Entscheidung abschätzen zu können.

Den langen und erklärenden Ausführungen zur Darstellung des aktuellen Systems folgt ein Vorschlag zur Verschlankung dieses Systems, mit dem zeitgleich eine sicherlich erhebliche Vereinfachung und systemische Verbesserung einhergeht.

Am Grundsatz der beschriebenen Aufgabencluster soll festgehalten werden. Die Einteilung ist zweckmäßig und nachvollziehbar und kann sicherlich bei jeder Evaluation auf Bestand geprüft werden.

- Wegfallen sollte in jedem Fall der **Abzug von freiwilligen Leistungen** im Bereich der pflichtigen Aufgaben, also der Abzug für überbordendes Ausgabeverhalten. Hier wird seitens des Landes auf Schätzungen zurückgegriffen. Eine Schätzung kann nie das richtige Ergebnis wiedergeben, daher sollte auf dieses Streitpotenzial verzichtet werden, hinzukommt, dass von dem auf diese Weise ermittelten Kürzungsbetrag 75 % wieder hinzugerechnet werden, daher als zweite Vereinfachung für das System: Wegfall der **Hinzurechnung** von 75 % des zuvor reduzierten Betrages. Mehrergebnis bei der Ermittlung des kommunalen Mindestfinanzbedarfs: 38,4 Mio. Euro.
- Korrektur bei der Anwendung des **Korridormodells**. Mit der Quantilsbetrachtung wird die Ermittlung auf finanzwissenschaftliche Erkenntnisse gestellt, die zudem das Verfahren vereinfachen,

August 2023 | [www.gstbrp.de](http://www.gstbrp.de) | [info@gstbrp.de](mailto:info@gstbrp.de)

aber auch den kommunalen Mindestfinanzbedarf auf eine realistischere Berechnungsgrundlage stellen. Mit dem Ansatz 90/10 wird erreicht, dass die Besten und Schlechtesten 10 % aus der Betrachtung herausgenommen werden. Es wird weniger gestrichen und weniger aufgefüllt, aber unter dem Strich wird erreicht, dass der kommunale Mindestfinanzbedarf um rund 250 Mio. Euro (Schätzwert) angehoben wird. Die Wirkung dieser Anpassung verdeutlicht die Abb. 5.

- Der Abzug der **allgemeinen Deckungsmittel** sollte auf die steuerkraftrelevanten Einnahmen des LFAG beschränkt werden, das sind die Einnahmen aus den Realsteuern sowie die Einnahmen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie dem Familienleistungsausgleich. Die Einnahmen aus den sogenannten kleinen Kommunalsteuern in Höhe von rund 92 Mio. Euro und den Konzessionsabgaben in Höhe von rund 158 Mio. Euro sollen bei den Kommunen verbleiben, um die gestalterischen Herausforderungen vor Ort bewältigen zu können. Die genannten Werte entsprechen dem Ansatz in der LT-Drs. 18/4111, S. 130 (Tabelle 16: „Allgemeine Deckungsmittel je Gebietskörperschaftsgruppe für 2023 und 2024“, hier Werte für 2024).
- Das bisher dargestellte Ergebnis in Höhe von **538,4 Mio. Euro**
  - + 38,4 Mio. Euro Wegfall freiwillig Berechnung,
  - + 250,0 Mio. Euro Umstellung Korridor (Schätzwert),

- + 92,0 Mio. Euro sonstige Kommunalsteuern und
- + 158 Mio. Euro Konzessionsabgaben

soll natürlich nicht vollständig an die Kommunen zusätzlich ausbezahlt werden, sondern wird durch eine weitere systemische Korrektur größtenteils kompensiert.

- Der **Symmetrieansatz** soll nach den finanzwissenschaftlichen Regeln angewendet werden. Es bedarf bei einer angemessenen Mindestfinanzbedarfsermittlung keiner „Geschenke“ über einen solchen Ansatz, dieser würde im Jahr 2024 von **463,0 Mio. Euro** auf 0,00 Euro herabgesetzt. Nach dem Gutachten von Prof. Scherf besteht in den Jahren 2009 bis 2019 eine Schiefelage zu Lasten des Landes, demnach müssten die Kommunen dem Land einen Ausgleich zahlen. Nach den Vorgaben des VGH RP ist ein solches Vorgehen jedoch nur in sog. Notzeiten zulässig. Daher ist der Symmetrieansatz auf 0,00 Euro herabzusetzen. An dieser Stelle wird auf das Jahr 2024 abgestellt, weil das Haushaltsjahr 2023 sich in der vollen Umsetzung befindet und eine Korrektur aus hiesiger Sicht sich daher nur im Jahr 2024 darstellen und umsetzen lässt. Das bedeutet, von dem bereits ermittelten Betrag in Höhe von 538,4 Mio. Euro wird der Symmetrieansatz in Höhe von 463,0 Mio. Euro subtrahiert und es verbleibt lediglich ein zusätzlicher Betrag in Höhe von **75,4 Mio. Euro**, welcher aus dem unmittelbaren Landeshaushalt zu Gunsten des KFA zu finanzieren wäre. Es sind gemessen an der

Finanzausgleichsmasse weniger als 2 %, die das Land den Kommunen im KFA zusätzlich zur Verfügung stellen müsste.

Dieser ermittelte kommunale Mehrbedarf und damit die Anhebung der kommunalen Mindestfinanzausstattung führt im Ergebnis zu einer höheren Gesamtschlüsselmasse, die bei einer entsprechenden Festsetzung, mit einer Anpassung bei den Schlüsselzuweisungen A, die Finanzlage der Kommunen erheblich verbessert. Bei einer solchen Umsetzung würde sich c. p. eine Verschiebung der Anteile der allgemeinen (über den Mehrbedarf an Schlüsselmasse in Höhe von 538,4 Mio. Euro) und zweckgebundenen Zuweisungen ergeben.

Ergänzend könnte seitens des Landesgesetzgebers die Überlegung angestellt werden, ob das eine oder andere Landesprogramm, welches aus dem kommunalen Finanzausgleich finanziert wird, nicht evtl. doch systemisch in den unmittelbaren Landeshaushalt übernommen wird.

Insoweit kann an das ifo-Gutachten aus dem Jahr 2012 erinnert werden: *„Das Zweckzuweisungssystem in Rheinland-Pfalz erscheint vergleichsweise komplex und aufwändig. So sind in das Antrags-, Bewilligungs- sowie Verwendungsprüfungsverfahren zahlreiche verschiedene Ministerien und Verwaltungsstellen eingebunden, und es gelten diverse Verwaltungsvorschriften. Eine Bündelung der Verwaltungsaufgaben auf wenige Stellen sowie eine Reduzierung der existierenden Verwaltungsvorschriften auf ein Mindestmaß würde die Transparenz erhöhen und könnte helfen, Verwaltungskosten zu*



GStB

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz

# Position

August 2023 | [www.gstbrp.de](http://www.gstbrp.de) | [info@gstbrp.de](mailto:info@gstbrp.de)

*reduzieren. Zugleich sind die Zweckzuweisungen vom Volumen recht umfangreich und binden nicht nur einen nicht unerheblichen Teil der Finanzausgleichsmasse, sondern zugleich auch weitere Finanzmittel bei den Gemeinden, die Eigenbeiträge leisten müssen. Dass die damit verbundenen weitreichenden Einschränkungen der kommunalen Autonomie in diesem Umfang sachgerecht und zielführend sind, ist zu bezweifeln. Eine Rückführung erscheint daher, wenn auch bei Wahrung der Planungssicherheit, angezeigt.*

*Es kommt hinzu, dass mitunter messbare Indikatoren fehlen, nach denen sich die Vergabe der Landesmittel bestimmt.“ (ifo-Institut, September 2012, Finanzwissenschaftliche Begutachtung des kommunalen Finanzausgleichs in Rheinland-Pfalz, S. 356) Soweit die systemische Korrektur des Systems, welche zu einer wesentlichen Vereinfachung beitragen würde.*

Zusätzlich wären hier allerdings die Punkte der angemessenen Berücksichtigung der Inflation, der bekannten Kostensteigerungen (Tarifabschluss) sowie die Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung zu beachten. Ein Zuwarten bis zur Evaluation und Anpassung nach dem Gesetzeswortlaut zum 1. Januar 2028 kann nicht hingenommen werden. Am Beispiel des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst würde dies bedeuten, dass die Kommunen mehr als 1 Mrd. Euro finanzieren müssten, ohne diesen Bedarf im Rahmen der Mindestfinanzausstattung der Jahre 2023 bis 2027 berücksichtigt zu bekommen. Nach der Auskunft der

Landesregierung (LT-Drs. 18/6424 zu LT-Drs. 18/6205 vom 19. Mai 2023, S. 3 – Tabelle) wirkt sich der Abschluss im Jahr 2023 in Höhe von 109,14 Mio. Euro und ab dem Jahr 2024 in Höhe von rund 240 Mio. Euro auf die kommunale Finanzlage aus. Dies bedeutet rund 110 Mio. Euro in 2023 zzgl. vier Mal rund 240 Mio. Euro in den Jahren 2024 bis 2027, in der Summe 1.070 Mio. Euro.

Ebenfalls ist anzumerken, dass die Berücksichtigung des Bedarfs im Rahmen der Evaluation des kommunalen Finanzausgleichs 2026 mit der Anpassung ab dem Jahr 2028 ausschließlich in die Zukunft wirkt und keinesfalls den zurückliegenden tatsächlichen Bedarf finanziert. Diese Kostentragung verbleibt zu 100 % bei den Kommunen, womit die verfassungsrechtlich vorgegebene Mindestfinanzausstattung der Kommunen aus hiesiger Sicht unterschritten werden würde. Daher der dringende Appell an den Landesgesetzgeber und die Landesregierung, die Notwendigkeit einer frühzeitigen Anpassung der Berechnung zu erkennen und umzusetzen.

## **Fazit**

Um die Frage in der Überschrift dieses Beitrages aufzugreifen: ja, es geht besser. Das vorgeschlagene System vereinfacht den kommunalen Finanzausgleich erheblich, er wird verständlicher, nachvollziehbarer und lässt sich damit allen Beteiligten leichter erklären. Durch die vorgeschlagenen Veränderungen wird es mehr Bedarf bei der Schlüsselmasse, dem „*angemessenen Bedarf für Schlüsselzuweisungen nach Abzug*

*der Steuerkraft“* und damit mehr allgemeine Zuweisungen (Gesamt-schlüsselmasse) für alle kommunalen Gebietskörperschaften geben. Dies bedeutet mehr Bedarf an dieser Stelle und mehr Zuweisungen vom Land hierfür. Allerdings durch die Anwendung des Symmetrieansatzes, der nach dem Vorschlag auch ein solcher nach finanzwissenschaftlichem Gedanken wird, kostet die **reine Systemumstellung** das Land Rheinland-Pfalz weniger als 2 % der Finanzausgleichsmasse.

Das MEHR im Ergebnis der Umsetzung des skizzierten Vorschlages, welches sich durch die Umstellung und Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse ergibt, ist den systemischen Fehlern im Gesetzgebungsverfahren geschuldet, die trotz der Kritik von kommunaler Seite und der Finanzwissenschaft nicht behoben wurden, sowie der aktuellen Entwicklung (z. B. Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst).

Der hier skizzierte Vorschlag darf sehr gerne von den Verantwortlichen im Land kopiert und umgesetzt werden, weil damit die kommunale Finanzlage verbessert und vor allem das immer wieder hervorgehobene und hervorzuhebende kommunale Ehrenamt gestärkt wird. Letzteres allein schon damit, dass vor Ort finanzieller Gestaltungsraum geschaffen wird, ohne einen solchen bleibt nur ein Verwalten von Mangelwirtschaft. Insoweit wird gerne auf eine Urheberschaft verzichtet und um Diskussion und Umsetzung des Vorschlages durch den Landesgesetzgeber gebeten.

Mainz, August 2023

**Abbildung 1: Übersicht Cluster und Produktgruppen**

Hauptproduktbereiche 1 bis 6							Hauptproduktbereich 6
Produktgruppen mit Pflichtaufgaben und Auftragsangelegenheiten							
Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3.1	Cluster 3.2	Cluster 4	Cluster 5.1	Cluster 5.2	
<b>Zentrale Verwaltung</b>	<b>Schule</b>	<b>Soziales</b>	<b>Kinder und Jugend</b>	<b>Gesundheit und Sport</b>	<b>Gestaltung und Umwelt</b>	<b>Mobilität</b>	
111 Verwaltungssteuerung 112 Personal 113 Organisation 114 Zentrale Dienste 116 Finanzen 118 Prüf.u. Komm.aufsicht 119 Recht 121 Statistik und Wahlen 122 Ordn.angelegenheiten 123 Verk.angelegenheiten 124 Vet.wes.,Leb.überw. 126 Brandschutz 127 Rettungsdienst 128 Zivil-u.Kat.schutz	201 Schulr.aufg.Schu.Vw 211 Grundschulen 212 Hauptschulen 213 Kom.Gr.-u.Ha-schulen 215 Realschulen 216 Regionale Schulen 217 Gymn.,Abendgym.Koll. 218 Integri.Gesamtschulen 219 Schulzentren 221 Förderschulen 231 Berufsbild.Schulen 242 Fö.maß.f.Schü.o.Wohn 243 Sonst.schul.Aufgaben 244 För.Schulbaumaßn.	3111 Hilfe z.Lebensunterf 3112 Grunds. Alter u.Erw 3113 Hilfe zur Gesundh. 3114 Erst. Krankenk. 3115 Eingl. beh. Menschen 3116 Hilfe zur Pflege 3117 Sonst. Hilfe i.a. LL 3118 Schultherberat. 3119 Nicht aufteilbar GS 3121 Leist.z.Eingl.i.Arb. 3122 Sich.z.Leb.unterhalt 3123 Einmalige Leistungen 313 Hilf.f.Asylbewerber 314A Soz. Einrichtungen 316 Eingl.Hilf.n.SGB IX 321 Leistungen n.d.BVG 331 Fö.v.Tr.d.Wohlf.pfl. 341 U.haltsvorsch.leist. 343 Betreuungleistungen 344 Hi.f.Heimk.u.poHäftl 351 So.soz.Hilf.u.Leist. 352 Bildung u.Teilh. §6a	361 Fö.v.Ki.i.Tageseinr. 362 Jugendarbeit 363 So.L.d.Ki.Ju.Fa.hilf 364 Jugendhilfeplanung 365 Tageseinr.f.Kinder 366 Einr.d.Jugendarbeit 367 So.E.d.Ki.Ju.Fa.hilf	411 Krankenhäuser 412 Gesundh.einricht. 414 Maßn.d.Gesundspfl. 421 Förderung des Sports 424 Sportstätten u.Bäder	511 Räum.Pl.u.Entwi.maß. 521 Bau-u.Grundst.ordn. 522 Wohnungsbauförderung 523 Denkmalschutz u.-pfl 536 Vers.Inf.u.Telekomm 537 Abfallwirtschaft 541 Gemeindestraßen 542 Kreisstraßen 543 Landesstraßen 544 Bundesstraßen 545 Straßenr.,Wi.dienst 552 Off.Gewa.Gewa.schutz 553 Friedh.u.Bestatt.wes 554 Natur-Landschaftspf 555 La-u.Forst.,Weinb. 561 Umweltschutzmaßn.	241 Schülerbeförderung 547 ÖPNV	611 Steuern, allg. Zw., allg. Umlagen 612 Sonstige  621 Gemeingliedervermögen 622 Nichtrechtsfähige Stiftungen 623 wirt. Unt. ohne Rechtsf. 624 Recht. unselbst. Versorgungseinr. 625 Rechtlich unselbstständige SoVerm. 626 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere 627 Wertpapiere des Umlaufvermögens  999 Fiktives Produkt für Endsumme
Produktgruppen ohne Pflichtaufgaben (100% freiwillige Leistungen)							
	251 Wiss. u. Forschung 252 Nichtwiss.Mus.,Sammll 253 Zool.u.Botan.Gär. 261 Theater 262 Musikpfl.(o.Mu.schu) 263 Musikschulen 271 Volkshochschulen 272 Büchereien,Biblioth. 273 Sonst. Volksbildung 281 Heim.-u.so.Kult.pfl. 291 Fö.v.Kirch.g.u.Rel.g			418 Kur- u. Badeeinricht.	531 Elektr.versorgung 532 Gasversorgung 534 Fernwärmeversorgung 535 Komb. Versorgung 546 Parkeinrichtungen 548 So.Pers.-u.Güterv. 549 Häfen 551 Off.Grün.Landsch.bau 571 Wirtschaftsförderung 573 Allg.Einr.u.Untern. 575 Tourismus		
Kostendeckende Produktgruppen							
		3112 Grunds. Alter u.Erw			533 Wasserversorgung 538 Abwasserbeseitigung		

Quelle: LT-Drs. 18/4111, S. 93

**Abbildung 2: Freiwillige Leistungen nach Gebietskörperschaftsgruppen und Clustern als Prozentanteil der Defizite gemäß F 23b**

	Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3.1	Cluster 3.2	Cluster 4	Cluster 5.1	Cluster 5.2
	allg. Verwaltung	Schulen	Soziales	Kita, Jugend	Gesundheit, Sport	Gestaltung, Umwelt	Mobilität
<b>kfr. Städte</b>	3,0%	1,5%	1,5%	0,0%	46,5%	11,5%	0,0%
<b>LK</b>	2,5%	1,0%	0,0%	0,0%	30,0%	12,5%	0,0%
<b>gr. krang. St.</b>	0,5%	0,0%	6,0%	0,0%	93,5%	1,0%	0,0%
<b>vfr. Gem.</b>	2,0%	1,5%	12,0%	0,0%	74,0%	5,0%	100,0%
<b>VG</b>	2,0%	2,5%	6,5%	0,0%	62,5%	5,0%	61,5%
<b>OG</b>	6,0%	0,5%	97,0%	0,0%	70,0%	6,5%	12,5%

Quelle: LT-Drs. 18/4111, S. 116

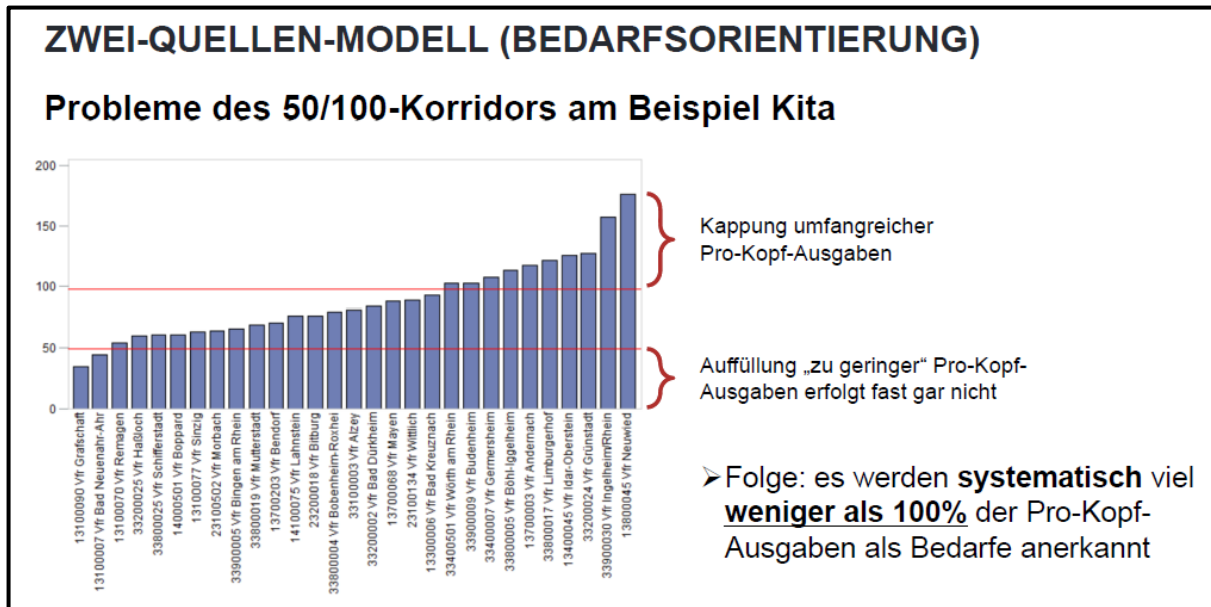
**Übersicht 3: Rechnerischer Bedarf für freiwillige Leistungen, Durchschnitt 2017 bis 2019**

in Mio. EUR	laufende Rechnung	investive Rechnung
Defizit anteilig - Produktgruppen mit Pflichtaufgaben -	153,5	-
Defizit absolut - Produktgruppen 100% freiwillig -		379,4
Defizit insgesamt		532,9

Quelle: LT-Drs. 18/4111, S. 116

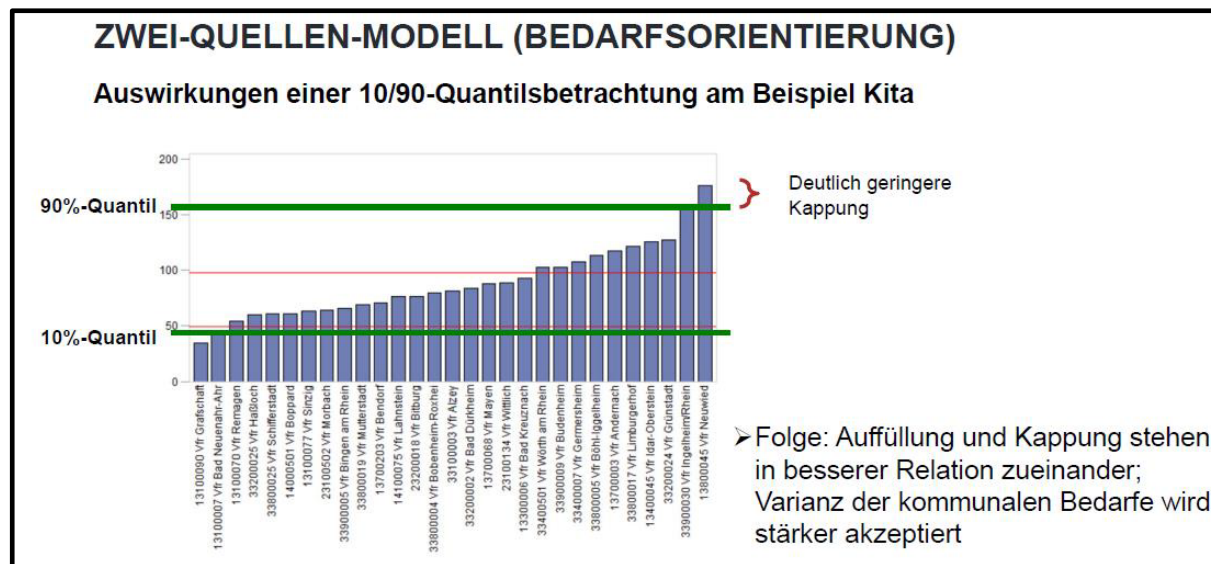


Abbildung 4: Korridormodell in Rheinland-Pfalz



Quelle: Prof. Lenk und Dr. Starke zum Entwurf des Landesfinanzausgleichsgesetzes, 2022

Abbildung 5: Angepasstes Korridormodell für Rheinland-Pfalz



Quelle: Prof. Lenk und Dr. Starke zum Entwurf des Landesfinanzausgleichsgesetzes, 2022